

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	14.06.2018
Kämmerei	Lena Liedtke	9745-19	
Registraturnummer	022.3; 460.15	Seiten 4	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26.06.2018
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012**

#### **I. Beschlussvorschlag:**

Der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## **II. Sachdarstellung und Begründung:**

Im Zuge der Haushaltsberatungen sowie der Beratung des Kinderbetreuungsentwicklungsplans hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Schulkindbetreuung turnusmäßig zur Anpassung auf 01.09.2018 anstehen.

Insbesondere im Rahmen des Kinderbetreuungsentwicklungsplans wurde die finanzielle Situation in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung sowie die Kostendeckungsgrade insgesamt und aus Elternbeiträgen ausführlich dargestellt. Auf die entsprechende Vorlage wird verwiesen.

Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher immer die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages.

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2018 ist als Anlage 1 beigelegt. Dieser enthält neben der aktuellen Gebühr auch den derzeit gültigen Landesrichtsatz (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert.

Aufgrund des niedrigen Kostendeckungsgrads eignen sich die Betreuungsgebühren nicht für eine Kalkulation, vielmehr wird die Gebührenhöhe durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Der Landesrichtsatz erfüllt hierbei eine Orientierungsfunktion und wird daher auch bei der Mehrheit der Kommunen angewendet.

### **Die Verwaltung schlägt nachfolgende, wesentliche Änderungen vor:**

#### **1. Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre)**

Anpassung der Gebührensätze an den Landesrichtsatz, sofern dieser für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden ist. Bei den Ganztagsmodellen wird die Erhöhung prozentual entsprechend hochgerechnet.

In den vergangenen Jahren wurde der Landesrichtsatz meist um rd. 3 % erhöht, um die normalen Tarifsteigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) teilweise aufzufangen. Im vergangenen Jahr erfolgte jedoch eine Erhöhung von rd. 8 % um die Kostensteigerungen infolge des Tarifabschlusses SuE im Jahr 2015 gemäß den Berechnungen / Ausführungen der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages zu kompensieren. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 soll wiederum die gewohnte Anpassung um 3 % erfolgen.

Für die folgenden Jahre sollte das Ziel sein, die Gebühren insoweit anzupassen, dass der angestrebte Kostendeckungsgrad von ca. 20 %, aus dem die Landesrichtsätze hervorgehen, erreicht wird.

#### **2. Kleinkindbetreuung (0 bis 3 Jahre)**

In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an. Diese Regelung wurde getroffen, als es noch keinen Landes-

richtsatz gab. Im Uhlandkindergarten wurden bereits ab dem Kindergartenjahr 2004/05 Zweijährige aufgenommen, die damals noch den gleichen Beitrag wie die Kinder im Kindergartenalter zahlten. Erst mit der Inbetriebnahme der ersten Krippengruppe im Mörikekindergarten im Jahr 2007 wurde eine erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung festgelegt (dies waren damals 100 €). Diese wurde in den vergangenen Jahren stetig erhöht, allerdings weiterhin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder in der Familie, wie es der jetzige Landesrichtsatz vorsehen würde.

Im vergangenen Jahr wurde auf eine Umstellung auf gestaffelte Gebühren verzichtet, da dies für die betreffenden Familien mit einem Kind eine Erhöhung der Gebühren um über 80 €/Monat bedeutet hätte. Daher wurde das bisherige System beibehalten und sich am Landesrichtsatz für eine Familie mit zwei Kindern orientiert.

Aufgrund der stetig steigenden Kosten im Bereich der Kinderbetreuung prüft die Verwaltung die Umstellung des Systems im nächsten Jahr um sich auch hierbei dem angestrebten Kostendeckungsgrad von ca. 20 % schrittweise anzunähern.

### **3. Satzungsänderungen allgemein**

#### § 3 Abs. 5 Satz 1

Absatz wird zur besseren Verständlichkeit neu formuliert.

#### § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3

Verwaltungsgebühren i.H.v 100 € werden gestrichen, da die Rechtsgrundlage fehlt.

#### § 3 Abs. 6 Satz 4

Erhöhung der Betreuungszeit wegen besonderem Grund ist jederzeit möglich. Es muss jedoch ein Nachweis gebracht werden.

#### § 3 Abs. 6 Satz 5, 6 und 7

Der Abschnitt wird im neuen § 3 Abs. 7 integriert. Satz 7 wird gestrichen.

#### neuer § 3 Abs. 7

Die Sonderleistung „Ferienbetreuung“ wird zusätzlich aufgeführt.

#### § 4 Abs. 2

Die Volljährigkeit eines Geschwisterkindes muss gemeldet werden.

#### § 4 Abs. 4

Die Rückerstattung des Essengeldes wird ersatzlos gestrichen.

#### § 5 Abs. 4

Die Verpflichtung, die Kindergartengebühr durch SEPA-Lastschriftmandat an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten, wird gestrichen.

Die vorgeschlagenen Satzungsanpassungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.



Volker Godel  
Bürgermeister